

11./XII. 1915

* (Passivumzwang.) Durch eine morgen im Reichs-
gesetzblatt erscheinende Verordnung des Gesamtministeriums
und durch eine gleichzeitige analoge Verfügung der unga-
rischen Regierung wird für Reisende, die auf Grund eines
in der Monarchie ausgestellten Reisepasses aus der Schweiz
oder aus Rumänien in die Monarchie zurückkehren, vom
14. d. M. der Passivumzwang eingeführt. Diese Reisenden
haben sich ihren Reisepass, soferne dieser nicht mit der
Klausel versehen ist, daß er auch zur Rückreise in die Mon-
archie berechtigt, vor der Rückreise aus der Schweiz oder
aus Rumänien von der dortigen k. und k. Gesandtschaft oder
einer hiezu ermächtigten k. und k. Konsularbehörde vidi-
mieren zu lassen.